

Anzeige der Strahlenexposition gemäss RÖV

Bei Röntgeneinrichtungen die nach dem 30. Juni 2002 erstmalig in Betrieb genommen wurden:

Nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 b :es ist zu gewährleisten, dass **Vorrichtungen zur Anzeige der Strahlenexposition vorhanden sind** oder, falls dies nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, die Strahlenexposition des Patienten auf andere Weise^{*)} unmittelbar ermittelt werden kann.

*) bei Dental- und Mammografiegeräte kann die Strahlenexposition durch Tabellen und Nomogramme unmittelbar ermittelt werden

Bei Röntgeneinrichtungen die vor dem 1. Juli 2002 erstmalig in Betrieb genommen wurden:

Bei Röntgenaufnahmen:

Bei fehlender Nachanzeige des mAs-Produktes bei Belichtungsautomatik:
Dosisflächenproduktanzeige vorhanden (Ausführungsfrist: bis 31.12.2007)

Bei Röntgenaufnahmen und bei Durchleuchtung:

Dosisflächenproduktbestimmung und -anzeige sind für folgende Untersuchungen erforderlich:

- Durchleuchtungsuntersuchungen des Gastrointestinaltraktes (Übergangsfrist: bis 31.12.2007)
- Angiographien einschließlich Phlebographien, DSA und kardiologische Serien
- interventionelle radiologische Eingriffe
- kinderradiologische Untersuchungen am Körperstamm

Aus: Anlage I (SV-RL) E 12: Technische Mindestanforderungen für Untersuchungen von Menschen mit Röntgenstrahlung
